

Das Schiedsamt der Stadt Overath informiert

Anpflanzungen und Pflanzabstände im Frühling

Der Frühling ist traditionell die Zeit für Neuanpflanzungen. Folgende Regelungen hierzu finden sich im Nachbarrechtsgesetz NRW:

Bei Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Hecken sind von den Nachbargrundstücken folgende Abstände einzuhalten - die Aufzählung der Pflanzen ist nur beispielhaft, nicht abschließend:

1. bei Bäumen außer den Obstgehölzen, und zwar
 - a) stark wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche und der Linde, der Platane, der Rosskastanie, der Eiche und der Pappel: 4,00 m
 - b) allen übrigen Bäumen: 2,00 m
2. bei Ziersträuchern, und zwar
 - a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere dem Feldahorn, dem Flieder, dem Goldglöckchen, der Haselnuss, den Pfeifensträuchern (falscher Jasmin): 1,00 m
 - b) allen übrigen Ziersträuchern: 0,50 m
3. bei Obstgehölzen, und zwar
 - a) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschbäumen, Walnussbäumen und Esskastanienbäumen: 2,00 m
 - b) Kernobstbäumen, soweit sie auf mittelstark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschbäume: 1,50 m
 - c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind: 1,00 m
 - d) Brombeersträuchern: 1,00 m
 - e) alle übrigen Beerenobststräuchern: 0,50 m
4. bei Hecken von über 2 m Höhe muss ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m bis zu 2 m Höhe einen Abstand von 0,50 m eingehalten werden. Der Abstand wird hier nicht von der Mitte des Stammes, sondern von der dem Nachbarn zugekehrten Fläche der Hecke ausgemessen.

Für Zier- und Beerensträucher gilt außerdem, dass sie in ihrer Höhe das Dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten dürfen. Triebe, die in einem geringeren als der Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes aus der Erde treten, sind zu entfernen. Die genannten Abstände bei Hecken werden von der Mitte des Baumstammes oder Strauches waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum oder Strauch aus dem Boden tritt. Eine bestimmte Höhenbegrenzung schreibt das Nachbarrechtsgesetz nicht vor. Im Streitfall entscheidet die Ortsüblichkeit, ob die über 2,00 m Höhe hinausgehende Anpflanzung noch den Charakter einer Hecke erfüllt.

Nützlich und informativ ist auch das Internet Portal JUSTIZ-online mit seinem Bürgerservice: www.justiz.nrw

Carl-Ludwig Rettinger
Schiedsmann
0 22 06 86 48 84
Carl-Ludwig.Rettinger@Schiedsmann.de

Kerstin Wester
Stellvertretende Schiedsfrau
0 22 06 8 49 22
Kerstin.Wester@Schiedsfrau.de

